

Satzung

über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbefragung

Der Rat kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.

§ 2

Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.
- (2) Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über:
 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Fleckens,
 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
 4. die Jahresrechnung des Fleckens und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
 5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
 6. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 7. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Dauer und Ort der Bürgerbefragung

Die Dauer der Befragung ist nach vorangegangener Beschlussfassung im Rat öffentlich bekannt zu machen.

Die Befragung findet im Rathaus statt.

Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 34 NGO) berechtigt.
- (2) Die Gemeinde Salzhemmendorf führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Zur Führung des Verzeichnisses gilt § 18 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.
In dem Verzeichnis wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/r Teilnehmerberichtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5 Beantwortung der Fragen

Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck, der bei der in § 3 genannten Stelle während der Dienstzeiten ausgegeben wird, persönlich abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästen. Die Abgabe der Antwort durch Dritte ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich erklärt, die in § 3 genannte Stelle nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6 Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des Fleckens Salzhemmendorf überwacht den Ablauf der Bürgerbefragung sowie die Ergebnisermittlung, stellt das Ergebnis fest und gibt es mit folgenden ergänzenden Angaben ortsüblich bekannt:

- Beteiligung an der Befragung
- Anzahl der ungültigen Stimmen
- Anzahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Salzhemmendorf, den 04. Februar 2010

Flecken Salzhemmendorf
- Der Bürgermeister -